

WGV Versicherung - 70164 Stuttgart

Herrn
Günther Bräuherr
Raiffeisenstr. 7
85134 Stammham

WGV-Versicherung AG
wgv.de

Servicezentrum München
Karlsplatz 4
80335 München

Postanschrift:
WGV Versicherung
70164 Stuttgart

Hauptverwaltung:
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Vertragsservice
kfz-vertrag@wgv.de
Telefon 089 710429-1480
Telefax 089 710429-1481
Datum 09.11.2024



Beitragsrechnung zum 01.01.2025 für Ihre Kraftfahrtversicherung

Vertragsnummer: V 90 092 669/968
Fahrzeug-Kennzeichen: EI-GI 5457

Rechnungsnummer: R 573 680 183 6
Zahlweise: jährlich

Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

OPTIMAL-Tarif

Deckungssumme EUR 100 Mio. pauschal jedoch max. EUR 15 Mio. pro Person

Regionalklasse	Typklasse	SF-Klasse/Beitragssatz	
5	18	SF 17	26 %

Beitrag
mit VersSt. in EUR

379,35

Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung

OPTIMAL-Tarif inkl. Kaskoversicherung SELECT

VK mit EUR 300,- SB / TK mit EUR 300,- SB

Regionalklasse	Typklasse	SF-Klasse/Beitragssatz	
5	22	SF 33	20 %

383,48

Summe der Beiträge mit VersSt. für das Gesamtjahr 2025

762,83

Summe der Beiträge ohne VersSt. für das Gesamtjahr 2025
19% VersSt. auf den Beitrag

641,03
121,80

Rechnungsbetrag fällig zum 01.01.2025

EUR

762,83

Sie müssen sich um nichts kümmern: Der Rechnungsbetrag wird zum 01.01.2025 aufgrund des bestehenden SEPA-Lastschriftmandates mit der Mandatsreferenznummer WGV1029303690 zu der Gläubiger-ID DE76WGV00000020232 von dem Konto IBAN DE45 XXXX XXXX XXXX XX17 68 eingezogen. Bitte prüfen Sie die Bankverbindung auf ihre Richtigkeit und teilen Sie uns Änderungen mit.

Sie haben jährliche Zahlweise vereinbart. Zum 01.01.2026 erhalten Sie eine Folgebeitragsrechnung.

Wichtige Hinweise und Erläuterungen zu Ihrer Beitragsrechnung**Auszug aus den Merkmalen zur Beitragsberechnung:**

- Jahresfahrleistung: 10.000 km
- jüngster Fahrer / jüngste Fahrerin Geburtsjahr: 1957

Die vollständigen Merkmale zur Beitragsberechnung finden Sie in Ihrem aktuellen Versicherungsschein. Sie sind verpflichtet, uns über eine Änderung der Merkmale unverzüglich zu informieren. Bei einer Änderung der Fahrleistung beinhaltet die Meldepflicht die Angabe des aktuellen Kilometerstandes, sofern die Fahrleistung für die Prämienberechnung relevant ist. Unrichtige Angaben können zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages führen.

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

Bei der Festlegung der neuen Schadenfreiheitsklasse konnten nur Schadenfälle berücksichtigt werden, die uns bis zur Erstellung dieser Rechnung gemeldet wurden. Nach diesem Zeitpunkt gemeldete Schäden führen zu einer nachträglichen Änderung der ausgewiesenen Schadenfreiheitsklasse.

Tarifanpassung

Die Kosten für Ersatzteile und Werkstattleistungen steigen weiterhin stark und übertreffen sogar die Inflationsrate. Diese Kosten übernehmen wir bei unseren Schadenzahlungen. Daher müssen die Beiträge der Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung an diese Preisentwicklung angepasst werden. Soweit Regional- und/oder Typklassen im Tarif berücksichtigt sind, können sich auch Beitragsveränderungen aufgrund von Umstufungen ergeben.

Kündigung bei Beitragserhöhung

Da sich der zu zahlende Beitrag in der Haftpflichtversicherung erhöht hat, steht Ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. In der Vollkaskoversicherung hat sich der zu zahlende Beitrag erhöht, so dass Sie den Deckungsumfang verändern oder den Vertrag kündigen können.

Sofern Sie von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen wollen, muss Ihre Kündigung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragsänderung bei uns eingehen und wird zum 01.01.2025 wirksam.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ergeben sich Abweichungen gegenüber den Ihnen ausgehändigten Vertragsunterlagen: Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Stand 05.2022). Diese können Sie dem Anhang entnehmen. Die Änderungen gelten automatisch. Sie müssen nichts weiter veranlassen.

Fragen zur Rechnung?

Antworten gibt's unter [wgv.de/rechnung](https://www.wgv.de/rechnung)

Kunden- und Vertragsdaten ändern oder eine Mitteilung senden?

Schnell und bequem geht's unter [wgv.de/kundenservice](https://www.wgv.de/kundenservice)



Einfach QR-Code scannen
und Änderung mitteilen

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ergeben sich die folgenden Abweichungen gegenüber den Ihnen ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB):

WGV Versicherung

Neu Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn - das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.	AKB 01.1984 bis 01.1994 § 2. Einschränkung des Versicherungsschutzes (2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird. (3) Ausschlüsse b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;	AKB 01.1995 bis 07.2006 § 2 b. Einschränkung des Versicherungsschutzes (2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Gefährdungen: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird; (5) Ausschlüsse: Versicherungsschutz wird nicht gewährt, c) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;	AKB 09.2007 bis 04.2012 Genehmigte Rennen A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.5 dar.	AKB 10.2012 bis 04.2014 Genehmigte Rennen A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.5 dar.	AKB 04.2015 bis 02.2018 Genehmigte Rennen A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	AKB 04.2018 bis 05.2019 Genehmigte Rennen A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	AKB 10.2019 bis 05.2023 Genehmigte Rennen A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz für jegliche Motorsportaktivität, auch wenn es dabei nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.		Rennen A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Rennen A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Genehmigte Rennen A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.	Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Genehmigte Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.				Rennen A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Rennen A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.				Rennen A.5.8.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.	Rennen A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.6.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.						Genehmigte Rennen A.6.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.	Genehmigte Rennen A.6.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.
Nicht genehmigte Rennen D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2., A.2.9.3., A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5 und A.6.7.1.				Nicht genehmigte Rennen D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahr-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, (Auto-)Schuldbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.3, A.3.8.2, A.4.9.3 kein Versicherungsschutz.	Nicht genehmigte Rennen D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schuldbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrschutzversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	Nicht genehmigte Rennen D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schuldbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrschutzversicherung und beim Auslandsschadenschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5, A.6.7.1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	Nicht genehmigte Rennen D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schuldbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrschutzversicherung und beim Auslandsschadenschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5, A.6.7.1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn - das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeug nur diese Fahrten gebrauchen lassen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.3, A.3.8.2, A.4.10.3, A.5.7.5 und A.6.7.1							